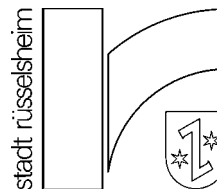


Der Magistrat  
Jugendamt  
Mainstraße 7

65428 Rüsselsheim



Tel: (06142) 83 21 49  
Tel: (06142) 83 21 50  
Fax: (06142) 83 27 00

**Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
Gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
- Übernahme der Kindertagesstättengebühren -**

Antragsteller/in	
Name, Vorname	Anschrift

**Die Beitragsübernahme wird für folgende Kinder beantragt:**

1. Kind			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Nationalität	Geschlecht
Besucht ab:	Kindertagesstätte:	Gebühr:	

2. Kind			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Nationalität	Geschlecht
Besucht ab:	Kindertagesstätte:	Gebühr:	

Wir/Ich beantrage/n Leistungen nach dem SGB VIII als Beihilfe zu den Kindertagesstättengebühren.

Wir/Ich versichern/e, alle Angaben über das Kind / die Kinder und seine familiären Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Auf unsere/meine Mitwirkungspflicht nach § 97 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 60 – 67 des Sozialgesetzbuches sind wir/bin ich hingewiesen worden.

Uns/mir ist bekannt, dass fehlende Antragsunterlagen spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Antragstellung beim Jugendamt vorliegen müssen, da andernfalls eine Gewährung von Jugendhilfeleistung ab Tag der Antragstellung nicht möglich ist.

Uns/Mir wurde versichert, dass alle Angaben, die im Antrag enthalten sind, unter Beachtung der Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII i.V.m. §§ 67 ff. des SGB X (Schutz der Sozialdaten), vertraulich behandelt werden.

Rüsselsheim, \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

## **§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

## **§ 24 SGB VIII Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen**

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 97a SGB VIII Pflicht zur Auskunft**

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.



	Sonstige Renten/Pensionen	€	€	€
	Kindergeld	€	€	€
	Krankengeld	€	€	€
	Leistungen nach BAföG, HAföG bzw. Bundesausbildungsbeihilfe	€	€	€
	Unterhaltszahlungen von Dritten	€	€	€
	Sonstige Einkommen	€	€	€
		€	€	€
		€	€	€
<b>6</b>	<b>Hat der/die Minderjährige/n Unterhaltsansprüche (nichtehelicher Kinder, Kinder aus geschiedenen Ehen, Kinder von getrennt lebenden Eltern)?</b>			
	<input type="checkbox"/> außergerichtlicher Vergleich <input type="checkbox"/> Unterhaltstitel <input type="checkbox"/> Urteil <input type="checkbox"/> Vergleich <input type="checkbox"/> Beschluss Höhe der Verpflichtungen _____ EURO monatlich			
<b>7</b>	<b>Vermögen (Bargeld, Sparguthaben, Kapitalvermögen, Haus- bzw. Grundbesitz und sonstiges Vermögen) (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
		Art des Vermögens		Wert des Vermögens
	Minderjähriger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Vater / Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Sonstige Angehörige (Name)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>8</b>	<b>Besondere Belastungen (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
	Entstehungsgrund / Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung / Gläubiger, Empfänger	Ursprüngliche Gesamtschuld in EURO	Derzeitige Restschuld in EURO	mtl. Leistung in EURO Laufzeit von – bis in EURO
<b>9</b>	<b>Kosten der Unterkunft bei Mietverhältnissen (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
	Grundmiete in EURO mtl.			
	Betriebskosten in EURO mtl.			
	Heizkosten oder Warmwasser in EURO mtl.			
	Garagenmiete in EURO mtl.			
<b>10</b>	<b>Haben Sie Wohnungs-/Hauseigentum? (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Zusatzbogen ausfüllen)			
<b>11</b>	<b>Erhalten Sie Wohngeld bzw. Lastenausgleich? (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
	<input type="checkbox"/> nein      beantragt <input type="checkbox"/> ja			
	<input type="checkbox"/> nein			
	<input type="checkbox"/> ja	mtl. in EURO	bewilligt bis	
<b>12</b>	<b>Ggf. absetzbare Zahlungsverpflichtungen (Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen)</b>			
	Vater / Stiefvater	Mutter / Stiefmutter		
	Notwendige Fahrtkosten zum Arbeitsplatz	Notwendige Fahrtkosten zum Arbeitsplatz		
	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel _____ EURO	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel _____ EURO		
	<input type="checkbox"/> eigenes Kfz	<input type="checkbox"/> eigenes Kfz		
	Bei Benutzung eines eigenen Kfz <b>einfache</b> Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz		Bei Benutzung eines eigenen Kfz <b>einfache</b> Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz	



## Beihilfe zu den Kindertagesstättengebühren

Bei Antragstellung bitten wir Sie, das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden Unterlagen (evtl. bereits kopiert) vorzulegen:

- Gehaltsabrechnung von Dezember ...../vom letzten Monat
- Betriebswirtschaftliche Auswertung bei Selbstständigen
- Leistungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft für soziale Grundsicherung und Arbeitsmarktintegration im Kreis Groß-Gerau (ARGE)
- Rentenbescheid
- Bescheinigung über Unterhaltsleistungen
- Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid
- Bescheinigung über Gewerkschaftsbeiträge
- Unterlagen über notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit:  
Zum Beispiel: Fahrtkosten (Anrechnung öffentliche Verkehrsmittel),  
Arbeitskleidung
- Hausrat-, Haftpflicht- und Lebensversicherung
- Bescheinigung über Mietkosten und Umlagen (letzte Mietänderung)
- Bescheinigung bei Haus- oder Wohnungseigentum

Den Antrag bitten wir beim **Magistrat der Stadt Rüsselsheim**  
**Jugendamt**  
4. Stock  
Mainstraße 7  
65428 Rüsselsheim

**Buchstabe A – E    Zimmer 403    Tel. 83-2150**  
**Buchstabe F – Z    Zimmer 404    Tel. 83-2149**

oder in einem der Stadtbüros persönlich abzugeben.

Die persönliche Abgabe ist erforderlich, damit alle Fragen abschließend geklärt werden können. Auskünfte über die Anrechenbarkeit besonderer finanzieller Belastungen erhalten Sie durch das Jugendamt.